

Top-Beitrag 1 | Schnell gelesen

Steuervereinfachungsgesetz 2011 – ein Überblick

Ausführlicher Beitrag
s. Seite 3350

➤ **Gesetzentwurf enthält neben Steuerentlastungen zahlreiche verfahrensrechtliche Vereinfachungen und Maßnahmen zum Bürokratieabbau.**

Einkommensteuer-
erklärung für zwei Jahre
kommt nicht

Verzicht auf die Einkommensteuererklärung für zwei Jahre

Im Vermittlungsausschuss haben sich Bundesrat und Bundestag darauf verständigt, die Einkommensteuererklärung für einen Zweijahreszeitraum aus dem Gesetz zu streichen. Im Übrigen ist das Gesetz mit den Inhalten verabschiedet worden, die der Deutsche Bundestag bereits am 9. 6. 2011 beschlossen hatte.

Anhebung des Arbeit-
nehmer-Pauschbetrag
auf 1.000 €

Die wichtigsten Rechtsänderungen

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2011 von 920 € auf **1.000 €** angehoben. Um bürokratische Belastungen für die Arbeitgeber zu vermeiden, darf der erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag jedoch erst für Lohnzahlungszeiträume ab Dezember 2011 berücksichtigt werden.

Berücksichtigung der
Betreuungskosten für
Kinder bis zur Vollendung
des 14. Lebensjahres

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 sind **Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben** abziehbar. Die bisherige Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten wird aufgegeben. Außerdem werden die **Anspruchsvoraussetzungen reduziert. Damit können Betreuungskosten für Kinder i. S. des § 32 Abs. 1 EStG nunmehr ab der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres berücksichtigt werden.**

Keine Einkommens-
überprüfung für Kinder
in Ausbildung

Die bisherige Einkünfte- und Bezügegenze von 8.004 € für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich wird aufgehoben. **Damit entfällt die bisher erforderliche Einkommensüberprüfung.**

Reduzierung der Veran-
lagungsarten für Eheleute

Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn die bisher allein wegen einer beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten zu hohen Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung eine Einkommensteuererklärung abgeben mussten, werden von dieser Pflicht befreit.

Die bislang bestehenden insgesamt sieben Veranlagungs- und Tarifvarianten für Eheleute werden auf vier zurückgeführt.

Verzicht auf Totalüber-
schussprognose

Künftig gilt bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung im Ganzen der Betrieb bis zu einer ausdrücklichen Aufgabeerklärung als fortgeführt.

Bei Vermietungen unterhalb der ortsüblichen Mieten gibt es künftig nur noch eine Prüfung mit einer vereinheitlichten Prozentgrenze. **Danach ist ab 66 % der ortsüblichen Miete von einer Vollentgeltlichkeit auszugehen. Bei einer Wohnraumüberlassung für weniger als 66 % der ortsüblichen Miete ist generell eine Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil vorzunehmen. Auf eine Totalüberschussprognose kann deshalb verzichtet werden.**

Gebührenpflicht für
verbindliche Auskunft
beschränkt

Die Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft wird auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt. **Bei einem Gegenstandswert von weniger als 10.000 € (Bagatellgrenze) fallen künftig keine Gebühren für die Bearbeitung des Auskunftsantrags mehr an.**

Reduzierung der
Anforderungen an eine
elektronische Rechnung

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sind die Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung. Die bisher bestehenden Vorgaben für die umsatzsteuerliche Anerkennung von elektronischen Rechnungen werden aufgegeben. **Künftig sollen elektronische Rechnungen und Papierrechnungen gleichbehandelt werden.**